

ANFRAGE Nr.: §21/2025/139

gem. § 21 GGO

eingetragen am: 21.11.2025

bei/im: MD 8:25

Verfügung:

1. Befragter: Bgm-Stv Mag Kay - Michael Dankl
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/O1 zum Register
5. Sonstige MA 6



21.11.2025 Tifellm

Herrn Vizebürgermeister
Kay-Michel Dankl
Im Hause

19. November 2025

Anfrage gem. §21 GGO

Betrifft: Strombezugs-Vertrag der Stadt – Möglichkeit der Einbindung von gemeinnützigen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, lieber Kay!

Die Stadt hat – sowohl aufgrund ihrer Größe, bzw. der schieren Menge an abgenommener Energie, als auch Dank der professionellen Betreuung durch Mitarbeiter:innen des Magistrats – ganz andere Möglichkeiten im Rahmen der Energie-, und im Speziellen der Strombeschaffung, als es bei gemeinnützigen Organisationen der Fall ist. Letztere leiden nach wie vor unter den teils hohen Strompreisen, weshalb sich natürlich die Frage nach möglichen Synergien und deren Nutzung stellt.

Ich stelle daher folgende

Anfrage:

1. Gibt es eine Möglichkeit, gemeinnützige Einrichtungen in den Strom-Bezugsvertrag der Stadt mit einzubeziehen? (Ich ersuche um Deine rechtliche Einschätzung, bzw. die der zuständigen Fachabteilung, aufgeschlüsselt nach folgenden Anwendungsfällen)
 - a. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)?
 - b. Für Einrichtungen, die seitens der Stadt gefördert werden?
 - c. Für Einrichtungen, die in Gebäuden der Stadt agieren?
 - d. Für öffentliche Einrichtungen wie zB. Landestheater oder Mozarteum, an deren Eigentümer:innen-Strukturen die Stadt – in unterschiedlicher Form – beteiligt ist?

Mit freundlichen Grüßen,

Markus Grüner-Musil